

Ergänzende Informationen für Antragsteller – SächsSchulULeistVO

- **Inkrafttreten der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung (SächsSchulULeistVO)** (1. August 2018)
- Seit dem 01.08.2018 ist die neue SächsSchulULeistVO in Kraft getreten (ehemals SächsUVO).
 - Für Antragszeiträume ab dem Schuljahr 2018/19 existieren derzeit noch keine an die neue Verordnung (SächsSchulULeistVO) sachsenweit einheitlich angepassten Antragsformulare und Merkblätter. Bitte verwenden Sie solange noch die bisherigen Antragsformulare.
- **Änderung des § 38a SächsSchulG zum 01.08.2018** (ab Schuljahr 2018/19) (Mai 2018)
- Eine Gegenüberstellung von geltender und neuer Fassung des Schulgesetzes (Stand: 27.04.2017) kann unter nachfolgenden Weblink/Download nachvollzogen werden:

https://schule.sachsen.de/download/download_bildung/SynopseSchulG_2017-04-27.pdf
- **Abgabetermine für die Einreichung des Antrages** (Mai 2018)
- Am Anfang des jeweiligen Antragsformulars und im Merkblatt (Stand: Schuljahr 2013/14) sind Termine für die Einreichung des Antrages benannt. Damit soll eine zeitnahe Bearbeitung und Verwendung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen im jeweiligen Kalender-/Haushaltsjahr gewährleistet werden. Dennoch sind die Wörter: „...**soll**...“ und „...**spätestens**...“ nicht so zu interpretieren, dass danach keine Antragstellung mehr möglich wäre. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

➤ **Einführung der Fördermittelverwaltung 2 (FMV 2) im Freistaat Sachsen**

(24. Oktober 2016)

- Diese Anwendung zur Bearbeitung von Anträgen unterschiedlichster Fördergegenstände des Freistaates Sachsen ersetzt die alte FMV 1 und trägt der Entwicklung im Bereich der Datenerfassung und -verarbeitung seit Einführung der FMV 1 im Jahr 1998 Rechnung.
- Hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen gemäß der SächsUVO ist festzustellen, dass die Performanz der alten FMV 1 nicht erreicht wird. Bisherige Vorzüge im Ablauf der Antragsbearbeitung finden sich nicht in der FMV 2 wieder. Nach und nach soll durch Optimierung eine Verbesserung der Bedienung eintreten, so die Leitstelle IT-Verfahren Fördermittel des Landesamtes für Steuern und Finanzen. Für die Antragsteller/Leistungsempfänger (SächsUVO) im Landkreis Nordsachsen sind bislang dadurch keine Nachteile entstanden.

➤ **Anpassung/Erhöhung des BAföG-Bedarfssatzes gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG**

(August 2016)

- Bei Antragstellern nach § 2 SächsUVO, welche zeitgleich BAföG-Leistungen beziehen, sind diese mit Wirkung zum 01.08.2016 ab einem BAföG-Betrag über 231 EUR/Monat (zuvor 216 EUR) von dem Betrag gemäß § 2 SächsUVO anzurechnen/abzuziehen.

➤ **Ort der antragsbearbeitenden Stelle – Zimmer 107**

(August 2016)

- Seit dem 26.08.2016 erreichen Sie den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter im **Zimmer 107** (1. OG), Fischerstr. 26 in 04860 Torgau (ehemals im Zimmer 204).

➤ **Neue Gestaltung der Homepage des Landkreises Nordsachsen**

(Juni 2016)

- Die Webseite wurde vor allem optisch und funktionell überarbeitet, während der Inhalt derselbe geblieben ist. Auf mobilen Endgeräten erfolgt nunmehr eine angepasste und übersichtliche Darstellung.
- Aufgrund dieser Neuerungen waren bei der Aufgabenbeschreibung und innerhalb dieses Dokuments Anpassungen bei Verknüpfungen/Hyperlinks/Web-Adressen notwendig geworden.

➤ **Ort der antragsbearbeitenden Stelle – Zimmer 204**

(Januar 2016)

- Seit dem 20.01.2016 erreichen Sie den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter im **Zimmer 204** (2. OG), Fischerstr. 26 in 04860 Torgau (ehemals im Zimmer 206).

➤ **Unterschrift von antragstellenden Eltern bei Minderjährigkeit des Kindes/Schülers** (Juli 2015)

- Sofern ein Elternteil/Personensorgeberechtigte/r allein unterschreibt, wird davon ausgegangen, dass das Einverständnis des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten vorliegt oder aber ein alleiniges Sorgerecht besteht.

➤ **Einsatz von De-Mail / E-Government** (April 2015)

- Seit dem 01.04.2015 ist der Landkreis Nordsachsen auch per De-Mail erreichbar.

De-Mail ermöglicht den verschlüsselten und authentifizierten Versand von Mails und Dateianhängen. Eine absenderbestätigte De-Mail gilt gemäß E-Government-Gesetz ab 01.07.2014 als Schriftformersatz.

Die zentrale Eingangsadresse lautet: ✉ poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

Zum Versand einer De-Mail müssen Sie über ein eigenes De-Mail-Konto verfügen. Grundlage für den Einsatz von De-Mail sind das E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. Juli 2013 sowie das E-Government-Gesetz des Freistaats Sachsen vom 18. Juni 2014.

Weitere Hinweise zu De-Mail / E-Government erhalten Sie auf den entsprechenden Seiten der Homepage des Landkreises Nordsachsen:

http://www.landkreis-nordsachsen.de/e_government.html.

➤ **Änderung der Web-Adresse für Bezug der Antragsformulare, etc.** (April 2015)

- Die Beschreibung der Verwaltungsaufgabe und den Bezug der Antragsformulare, etc. finden Sie beim Punkt: Bürgerservice ab sofort unter dem Buchstaben "U" wie "Unterstützungsangebote bei auswärtiger Unterbringung von Schülern".

Neue Web-Adresse:

<http://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks&character=U#module-body-dzra>

➤ **Änderung der Fax-Nummer der antragsbearbeitenden Stelle** (Februar 2015)

- Alt: (03421) 758-7110

Neu: (03421) 758-**85** 7110

Die Faxe gehen nunmehr im E-Mail-Postfach des Sekretariats im Schul- und Liegenschaftsamt ein und werden an den zuständige/n Mitarbeiter/in weitergeleitet.

➤ **Aktualisierung der Antragsformulare und Merkblätter** (Januar 2014)

- Die aktualisierten Antragsformulare und Merkblätter gelten ab sofort beginnend für die zu beantragenden Zeiträume des Schuljahres 2013/14 (ab 01.08.2013).

Wir empfehlen Ihnen generell die über unsere Homepage des Landratsamtes Nordsachsen:

<http://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks-detail&id=2029#module-body-dzra>

bereitgestellten o. g. Formulare zu verwenden!

➤ **Angaben zur Bankverbindung des Antragstellers** (Dezember 2013)

- Der Freistaat Sachsen hat aufgrund einer EU-Verordnung für die öffentliche Hand beginnend ab dem 01.01.2013 die Verwendung von

IBAN (International Bank Account Number, auf Deutsch: Internationale Bankkontonummer)

und

BIC (Business Identifier Code / auf Deutsch: Geschäfts[bank]kennzeichen)

festgelegt.

Die Angaben zur IBAN und BIC sollten regelmäßig dem Kontoauszug entnommen werden oder können bei dem kontoführenden Kreditinstitut nachgefragt werden.

Eine deutsche IBAN hat immer exakt 22 Stellen, da sie gemäß folgender Struktur zusammengesetzt ist: **DEpp bbbb bbbb kkkk kkkk kk**.

Dabei bedeutet:

DE: Länderkennzeichen für Deutschland

pp: eine 2-stellige Prüfsumme mit Prüzziffern

bbbb bbbb: die 8-stellige deutsche Bankleitzahl

kkkk kkkk kk: die 10-stellige Kontonummer
(Kürzere Kontonummern werden in der Regel mit führenden Nullen auf die jeweils notwendige Stellenanzahl erweitert).

Zur besseren Lesbarkeit werden die Zeichen der IBAN in papierbasierten Vorgängen, beispielsweise beim Ausdruck von Kontoauszügen oder bei der Darstellung der Bankverbindung auf Rechnungen, in Vierergruppen unterteilt notiert. Für elektronische Vorgänge ist eine Trennung der Zeichen nicht zulässig.

(Die Verwendung der BIC soll – zeitlich gestaffelt – spätestens ab dem 1. Februar 2016 entfallen).

- Entgegen dem Hinweis im Antragsformular (Stand: 01.01.2013), welcher vorgibt bei einer „alten“ Kontonummer (vor der Umstellung auf IBAN, Februar 2014), die weniger als die zehn Stellen hatte, vornean mit Nullen aufzufüllen (z.B. 0009 6251 87), entspricht – wie inzwischen bekannt geworden ist – nicht der Verfahrensweise/Vorgabe aller Kreditinstitute (Bsp. Norisbank, z.B. 0096 2518 70).

Den Antragstellern wird daher grundsätzlich empfohlen, die IBAN direkt vom Kontoauszug o. ä. zu übernehmen bzw. diese zuvor beim Kreditinstitut zu erfragen.